

S. 268 / Nr. 62 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 54 III 268

62. Entscheid vom 11. Oktober 1928 i.S. Robert Aebi & Cie A.-G.

Regeste:

Retentionsrecht des Vermieters an Sachen Dritter:

Schafft der Dritte seine Sachen nach Aufnahme der Retentionsurkunde fort, so bedarf es zur Wahrung des Retentionsrechtes ihm gegenüber nicht der Rückverbringung (Erw. 1).

Lässt der Dritte nicht gelten, dass seine fortgeschafften Sachen dem Retentionsrecht unterworfen sind, so ist im Widerspruchsverfahren die Klagefrist dem Vermieter anzusetzen (Erw. 3).

Durch die Konkurseröffnung über den Mieter wird die Pfandverwertungsbetreibung bezüglich solcher Sachen nicht berührt (Erw. 2).

Seite: 269

Droit de rétention du bailleur sur des objets appartenant à des tiers.

Lorsqu'après l'établissement de l'inventaire le tiers emporte ses objets, il n'est pas nécessaire, pour la protection du droit de rétention à l'encontre du tiers, que lesdits objets soient réintégrés (consid. 1).

Lorsque le tiers conteste que les objets enlevés sont soumis au droit de rétention, le délai pour ouvrir action dans la procédure en revendication doit être impartie au bailleur (consid. 3).

La mise en faillite du preneur est sans effet sur la poursuite en réalisation de gage portant sur de tels objets (consid. 2).

Diritto di ritenzione del locatore su dei beni spettanti a terzi. Qualora, dopo l'erezione del verbale di ritenzione, un terzo abbia asportato i suoi oggetti, a salvaguardare il diritto di ritenzione non occorre che siano reintegrati (consid. 1).

In caso di contestazione del diritto di ritenzione da parte del terzo i cui oggetti furono asportati, il termine per procedere giudizialmente dev'essere impartito al locatore (consid. 3).

Il fallimento del debitore è senza effetti sull'esecuzione in realizzazione del pegno concernente tali beni (consid. 2).

A. - Der Rekursgegner Amsler liess am 12. Dezember 1927 für rückständigen und laufenden Mietzins bei Kunststeinfabrikant Loss in Meilen durch das dortige Betreibungsamt u.a. eine Kunststeinmaschine mit Retention belegen, welche von der Rekurrentin dem Loss vermietet worden war, und am 23. Dezember/2. Januar 1928 hob er Betreibung auf Pfandverwertung an. Am 6. Januar 1928 transportierte die Rekurrentin die Maschine in ihre Werkstätten nach Regensdorf, angeblich zur Reparatur. Als das Betreibungsamt Meilen am 13. Januar Rückverbringung der Maschine verlangte, verweigerte die Rekurrentin dies, zunächst aus dem Grunde, dass sie von der Aufnahme der Retentionsurkunde nichts gewusst habe, und ferner bestritt sie das Retentionsrecht des Rekursgegners überhaupt. Von einem Gesuch, die Maschine sei in amtliche Verwahrung zu nehmen, stand der Rekursgegner wieder ab, als hiefür ein Kostenvorschuss von ihm verlangt wurde. Inzwischen war am 17. Januar der Konkurs über Loss eröffnet worden. Das Konkursamt wies jedoch den

Seite: 270

Rekursgegner für die Austragung des Streites mit der Rekurrentin in Anwendung des Art. 53 der Konkursverordnung aus dem Konkursverfahren weg. Hierauf stellte der Rekursgegner das Verwertungsbegehren in der Pfandverwertungsbetreibung. Zunächst führte das Betreibungsamt nun das Widerspruchsverfahren durch, und zwar setzte es dabei der Rekurrentin Frist zur Klage gegen den Rekursgegner auf Aberkennung seines Retentionsrechtes an. Hiegegen führte die Rekurrentin Beschwerde mit dem Antrag auf Aufhebung der Klagefristansetzung überhaupt, eventuell unter gleichzeitiger Klagefristansetzung an den Rekursgegner.

B. - Durch Entscheid vom 6. Juli 1928 hat das Obergericht des Kantons Zürich die Beschwerde abgewiesen.

C. - Diesen Entscheid hat die Rekurrentin an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1.- Da die Rekurrentin die Maschine erst wegnahm, nachdem sie in der Retentionsurkunde aufgezeichnet worden war, bedurfte es nach der Rechtsprechung zur Wahrung des Retentionsrechtes keines Rückverbringungsbegehrens des Rekursgegners binnen zehn Tagen seit der Fortschaffung, es wäre denn, um den Rechtserwerb gutgläubiger Dritter auszuschliessen (BGE 31 I S. 338 = Sep.-Ausg. 8 S. 130). Die Rekurrentin weiss keinerlei stichhaltige Gründe gegen diese Rechtsprechung anzuführen, auch insofern nicht, als die Fortschaffung nicht vom Mieter, sondern vom Dritteigentümer

in die Wege geleitet worden ist. Die weiteren hier anknüpfenden Fragen aber, ob die Rekurrentin im Zeitpunkte der Wegnahme der Maschine von der betriebsamtlichen Retention Kenntnis hatte oder nicht, ferner ob sie nicht etwa mit dem Retentionsrecht des Rekursgegners habe rechnen müssen, und ob solche Unkenntnis die Maschine vom Retentionsrecht zu befreien vermochte, betreffen

Seite: 271

nicht die Rechtswirkungen betriebsrechtlicher Vorkehren, sondern ausschliesslich den materiellen Rechtsbestand unter dem Gesichtspunkte gutgläubigen Besitzerwerbes, und können daher nicht von den Aufsichtsbehörden über die Betriebsämter, sondern nur von den Zivilgerichten beurteilt werden.

Aus dem Gesagten folgt ohne weiteres auch, dass das Retentionsrecht und die Wirkungen der Aufnahme der Retentionsurkunde zugunsten des Rekursgegners nicht schon deshalb erloschen, weil er auf der Rückverbringung bzw. der sie vertretenden betriebsamtlichen Inverwahrnehmung nicht bestanden hat.

2.- Die auf Art. 199 SchKG gestützte Einwendung, dass das Retentionsrecht des Rekursgegners durch die Konkurseröffnung zum Erlöschen gebracht worden sei, ist kaum ernst zu nehmen und kann ohne weiteres durch den Hinweis auf Art. 198 SchKG widerlegt werden. Dass das Konkursamt es in Anwendung des Art. 53 der Konkursverordnung abgelehnt hat, den Streit zwischen Rekurrentin und Rekursgegner innerhalb des Konkursverfahrens zum Austrag bringen zu lassen, könnte die Rekurrentin nicht in Zweifel ziehen, wenn sie sich der Mühe unterzogen hätte, vor der Weiterziehung an die obere Aufsichtsbehörde die Vernehmlassung des beschwerdebeklagten Amtes und die von ihm vorgelegten Akten einzusehen. Zuzugeben ist der Rekurrentin, dass Art. 53 KV nicht direkt anwendbar ist, weil sie nämlich nicht Aussonderung der Maschine aus der Konkursmasse verlangt, sondern die Konkursverwaltung von vorneherein von deren Admassierung abgesehen hat. Allein um so weniger Veranlassung bestand, den Streit zwischen dem Eigentümer der Maschine und dem Pfandansprecher im Konkursverfahren austragen zu lassen. Und es wurde denn auch die angehobene Pfandverwertungsbetriebung durch die Konkurseröffnung in keiner Weise berührt (vgl. neuerdings wieder BGE 49 III S. 248 Erw. 4).

3.- Das beschwerdebeklagte Amt und die

Seite: 272

Vorinstanzen haben bei der Einleitung des Widerspruchsverfahrens angeknüpft an das Gewahrsamsverhältnis, wie es im Zeitpunkte der Aufnahme der Retentionsurkunde bestand. Diese Auffassung lässt ausser acht, dass zwischen der Aufnahme der Retentionsurkunde und der Einleitung des Widerspruchsverfahrens gemäss Art. 155 Abs. 1 SchKG längere Zeit verstreicht, während welcher es leicht möglich ist, dass Dritte in gutem Glauben Rechte an retinierten Sachen erwerben. Solchen Drittbesitzern gegenüber zessiert gemäss Art. 284 SchKG das Recht des Betriebsamtes zur Rückverbringung bzw. Inverwahrnehmung der fortgeschafften Retentionsgegenstände. Dann darf aber der weitere Besitz des Dritten auch nicht davon abhängig gemacht werden, dass er Widerspruchsklage erhebe (BGE 41 III S. 111). Zwar macht die Rekurrentin nicht eigentlich geltend, sie habe die Kunststeinmaschine in gutem Glauben zu Eigentum übertragen erhalten, sondern sie will nur den Besitz an der ohnehin ihr gehörenden Maschine in gutem Glauben wieder zurückerlangt haben. Allein auch in einem solchen Fall ist die betriebsamtliche Rückverbringung bzw. Inverwahrnehmung ausgeschlossen. Freilich dient die Aufnahme der Retentionsurkunde zur Wahrung des Retentionsrechtes trotz allfälliger Fortschaffung nicht nur gegenüber dem Mieter, sondern auch gegenüber dem Dritteigentümer, insoweit dessen Sachen gemäss Art. 273 OR dem Retentionsrecht des Vermieters ebenfalls unterworfen sind, sodass also auch die Fortschaffung solcher in der Retentionsurkunde verzeichneten Sachen durch den Dritteigentümer regelmässig dem Retentionsrecht nicht zu schaden vermag. Hat jedoch der Dritte seine Sachen in gutem Glauben, m.a.W. in Unkenntnis der Aufnahme der Retentionsurkunde, wieder zurückerlangt, so lassen sich die Wirkungen der Retentionsurkunde nicht gegen diesen Besitzerwerb ausspielen. Und da im Falle der Bestreitung des guten Glaubens ausschliesslich die Gerichte zur Entscheidung hierüber

Seite: 273

berufen sind (vgl. Erw. 1 hievon), so kann die Zurückverbringung nur durch gerichtliches Urteil angeordnet werden. Ganz abgesehen hiervon kann dem Rekursgegner, der von seinem Begehren um betriebsamtliche Rückverbringung bzw. Inverwahrnehmung abgestanden, also darauf verzichtet hat, den Zustand wieder herstellen zu lassen, wie er vor der Fortschaffung der Maschine gewesen war, nicht zugestanden werden, dass das Widerspruchsverfahren in gleicher Weise durchgeführt werde, wie wenn der Schuldner im Besitze der Maschine geblieben wäre.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der eventuelle Rekursantrag wird zugesprochen und die angefochtene Verfügung aufgehoben